

Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

Stellungnahme
des
Wirtschaftsverbandes Kernbrennstoff-Kreislauf und Kerntechnik e.V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der
Umweltverträglichkeitsprüfung (Stand: 22.12.2016) sowie zum Entwurf einer
ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Stand 19.12.2016)

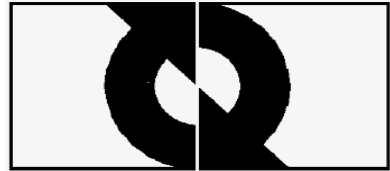
I. Allgemeine Anmerkungen

Mit den beiden o.g. Regelungsvorhaben soll die Richtlinie 2014/52/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-RL) in nationales Recht implementiert werden. Zu den wesentlichen Neuerungen, die die UVP-RL vorsieht, gehören die Erstellung eines UVP-Berichts durch den Projektträger (Art. 1 Abs. 2g.i), die Einrichtung eines zentralen Internet-Portals zur Veröffentlichung der einschlägigen Informationen (Art. 6 Abs. 5), das Kriterium der Anfälligkeit des jeweiligen Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen (Art. 3 Abs. 2), die Befristung der Feststellung nach Art. 4 Abs. 6 UVP-RL, die Konsultationsfrist nach Art. 6 Abs. 7 sowie das Merkmal der Kumulierung mit anderen Projekten und Tätigkeiten (Anhang III der UVP-RL). Bei der Umsetzung geht das Regelungsvorhaben jedoch in einzelnen Bereichen weit über die Erfordernisse der UVP-Richtlinie 2014/52/EU hinaus.

Insbesondere lässt die Ausgestaltung des Entwurfs des UVP-Modernisierungsgesetzes, obwohl § 4 des Entwurfs zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G-Entwurf) eindeutig den bisherigen Ansatz des UVP-Gesetzes bestätigt, wonach die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren ist, doch die Befürchtung aufkommen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund ihrer weit gefassten Verfahrensanforderungen die fachrechtlichen Verfahren so weit überlagert und überformt, dass die UVP-Verfahrensanforderungen dominieren.

Ferner soll das geltende UVP-Gesetz gemäß der Zielsetzung des UVP-Modernisierungsgesetzes vereinfacht, harmonisiert und anwenderfreundlicher gestaltet werden. Auch wenn eine Reihe von Vorschriften diesem Ziel dienen und erfreulicherweise klarer formuliert sind, gilt dies nicht für alle neuen Regelungen.

Im Vergleich zwischen UVP-G-E, dem Änderungsentwurf zur Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) und dem Änderungsentwurf zur 9. BImSchV sind die



Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

Regelungsvorhaben nicht immer konsistent, wie sich insbesondere bei dem Aspekt „wirksame Umweltvorsorge“ und dem Aspekt „Bezugnahme auf den UVP-Bericht in den fachrechtlichen Antragsunterlagen“ zeigt (s. dazu weiter unten).

Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der Struktur des Artikels 2 des Entwurfs des UVP-Modernisierungsgesetzes die Lesbarkeit nicht optimal ist. Die Untergliederung folgt keiner optisch erkennbaren Systematik. Infolgedessen ist für den Leser nur mühsam erkennbar, wo die Änderung eines Gesetzes aufhört und die Änderung eines anderen Gesetzes anfängt. Merkwürdig erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass die Änderung der AtVfV im Rahmen des UVP-Modernisierungsgesetzes erfolgen soll, während die Änderung der 9. BImSchV als eigenständiges Verordnungsvorhaben ausgestaltet ist.

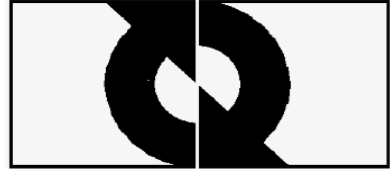
II. Im Einzelnen

Mit der nachfolgende Kommentierung einzelner Vorschriften beschränkt sich der Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-Kreislauf und Kerntechnik e.V. (WKK) auf die aus Sicht seiner Mitgliedsunternehmen wichtigsten Vorschriften der Regelungsvorhaben. Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit den umfangreichen Regelungsvorhaben fehlte aufgrund der jahreszeitlich üblichen Weihnachts- und Betriebsferien die erforderliche Zeit.

Zu E..2: Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Da in den letzten Jahren Genehmigungs- bzw. Genehmigungsänderungsverfahren der WKK-Mitgliedsunternehmen zumeist mit einer UVP durchgeführt wurden – teilweise auch deshalb, um nicht einen Rechtsstreit wegen einer unterlassenen UVP zu riskieren –, schlagen nach Auffassung des WKK die klarstellenden Formulierungen zum UVP-Verfahren nicht derart zu Buche, dass daraus eine Verringerung des Erfüllungsaufwandes von 8 % resultiert. Demgegenüber sind die – nicht in allen Fällen (z.B. § 16 Abs. 5 „gegenwärtiger Wissensstand“) eindeutigen – Anforderungen an den vom Vorhabenträger zu erbringenden UVP-Bericht nach § 16 UVP-G-E ungleich höher, dies auch insbesondere sowohl aufgrund des im UVP-G-E vorgeschlagenen Bußgeldtatbestandes in § 70 Abs. 1 Nr. 1 (auch das fahrlässige Vorlegen eines nicht richtigen UVP-Berichts reicht danach aus!) als auch aufgrund des neuen § 4 Abs. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit der erleichterten Rügemöglichkeit von Verfahrensfehlern. Der Vorhabenträger wird sich daher viel Zeit für die Erstellung des UVP-Berichts nehmen wollen und müssen, was entsprechende höhere Kosten mit sich bringt.

Für eine detailliertere Bezifferung des potentiellen Erfüllungsaufwandes für die WKK-Mitgliedsunternehmen fehlte die erforderliche Zeit.



Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

Zu § 3 S.2 UVPG-E: Grundsätze der Umweltprüfung

Die in § 3 Satz 2 UVPG-E gewählte Formulierung untergräbt den unselbständigen Charakter der Umweltprüfungen und bedarf daher unbedingt einer Klarstellung.

Vorschlag:

§ 3 Satz 2 UVPG-E sollte lauten:

"Sie werden nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und dienen damit einer wirksamen Umweltvorsorge."

Zu § 20 UVPG-E: Zentrale Internetportale

1) Die Parallelität von zentralen Internetportalen des Bundes und der Länder lässt befürchten, dass die Vorhabenträger das jeweilige Landesportal aber auch das Bundesportal „bedienen“ müssen. Eine Klarstellung, dass abhängig vom Zulassungsverfahren entweder eine Veröffentlichung nur im Internetportal des für den Vorhabenträger zuständigen Landes oder im Internetportal des Bundes erforderlich ist, wäre hilfreich.

2) Im Hinblick auf die steigende Gefahr von Hackerangriffen und terroristisch motivierten Attacken einerseits und den Anforderungen an die Spaltmaterialüberwachung und Sicherheit kerntechnischer Anlagen erscheint die Einrichtung eines Internetportals problematisch.

Insofern muss sichergestellt sein, dass dort nur Informationen erscheinen, die auch tatsächlich zur allgemeinen Verbreitung geeignet sind. Hieraufhin sollte der Entwurf des Regelungsvorhabens noch einmal überprüft werden.

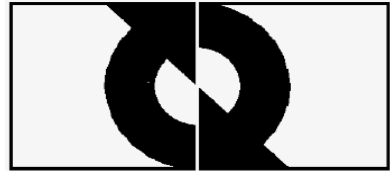
Zu § 22 Abs. 2 UVPG-E: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit bei Änderungen im Laufe des Verfahrens

Vorschlag:

Im Interesse der Verfahrensökonomie sollte § 22 Abs. 2 UVPG-E, der als Kannvorschrift ausgestaltet ist, so geändert werden, dass immer, wenn durch die Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich ist.

Zu § 25 Abs. 1 S.1 UVPG-E: Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses der Entscheidung

Auch hier gilt das zu § 3 S.2 UVPG-E Gesagte:



Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

Die in § 3 Satz 2 UVP-G gewählte Formulierung untergräbt den unselbständigen Charakter der Umweltprüfungen und bedarf daher unbedingt einer Klarstellung.

Vorschlag:

§ 25 Abs. 1 S.1 UVP-G sollte wie folgt lauten:

„Zur wirksamen Umweltvorsorge im Sinne des § 3 bewertet die zuständige Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Gesetze.“

Zu § 40 Abs. 3 UVP-G:

Eine entsprechende Änderung wie in § 25 Abs. 1 S.1 UVP-G ist dann auch im alten § 14g UVPG bzw. im neuen § 40 Abs. 3 UVP-G vorzunehmen.

Zu Art. 2 Abs. 21 Nr. 8 c) aa) UVP-Modernisierungsgesetz-E: Änderung des § 14a Abs. 2 S. 1 AtVfV:

Bei der AtVfV stellt sich dasselbe Problem wie bei den §§ 3 S. 2, 25 Abs. 1 S. 1 und 40 Abs. 3 UVP-G. In der AtVfV sollen in § 14 Abs. 2 S. 1 die Worte „im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge“ erstmalig eingefügt werden.

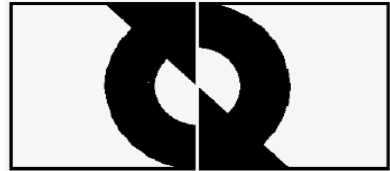
Vorschlag:

Um auch hier den Akzent auf die verfahrensrechtliche Bedeutung zu legen, müsste der Satz wie folgt umformuliert werden:

"Zur wirksamen Umweltvorsorge bewertet die Genehmigungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf in § 1a genannte Schutzgüter auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften."

Zu § 3 Abs. 2 AtVfV:

Wie oben schon erwähnt muss sehr kritisch gesehen werden, dass die UVP insbesondere mit dem neuen UVP-Bericht eine verfahrensrechtliche Dominanz über das Fachrecht gewinnt. Bisher standen die fachrechtlichen Anforderungen zur Vorlage von Angaben zum Vorhaben und zu seinen Umweltauswirkungen im Vordergrund, siehe die §§ 4a bis 4d der 9. BImSchV. Für die UVP waren lediglich zusätzliche Angaben vorzulegen, siehe § 4e der 9. BImSchV. Gleiches galt für die AtVfV, siehe § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2. Nunmehr soll aber mit dem UVP-Bericht ein vollständiges Programm für Angaben zum Vorhaben und zu seinen Umweltauswirkungen geregelt werden, das vielfache Redundanzen zu den fachrechtlichen Anforderungen enthält. Damit sind Doppelarbeit, längere Verfahren und höhere Kosten für den Vorhabenträger vorprogrammiert.



Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

Sollte es bei den vorgeschlagenen Regelungen bleiben, werden diese Erschwernisse etwas, wenn auch nicht ausreichend abgemildert durch einen neuen § 3 Abs. 2 AtVfV, wonach zur Vermeidung von Wiederholungen in den fachrechtlichen Unterlagen auf den Inhalt des UVP-Berichts Bezug genommen werden kann. Diese Regelung ist zu begrüßen.

Zum Verordnungsentwurf zur Änderung der 9. BImSchV:

Im Interesse der Vermeidung von Doppelarbeit und doppelten Kosten und im Sinne harmonisierter Vorschriften sollte die 9. BImSchV ebenfalls eine Ergänzung erfahren wie § 3 Abs. 2 AtVfV.

Im Übrigen schließt sich der Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-Kreislauf und Kerntechnik e.V. der Stellungnahme des Bundesverbandes der deutschen Industrie an.

Berlin, den 12. Januar 2017/Fe